

S a t z u n g

der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Pforzheim Enzkreis e.V. in der Fassung vom 24.06.2016

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Pforzheim Enzkreis e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Baden-Württemberg und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderungen, deren Eltern, sonstigen Angehörigen, gesetzlichen Betreuern, Fachleuten, Förderern und Freunden.
- (2) Zweck, Aufgabe und Ziel des Vereins ist, für Menschen mit Behinderungen zu erreichen dass
 - sie ein möglichst normales Leben führen können
 - ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft möglich ist
 - sie ihr Leben selbst bestimmen können.

Dazu gehört insbesondere

- 2.1 Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen von Geburt oder Behinderung an zu beraten, zu begleiten und stützen, und Angehörige und Betreuer bei der Erziehung zu unterstützen.
 - 2.2 die notwendigen Angebote, Einrichtungen und Maßnahmen zu fordern, zu fördern, selbst zu schaffen oder sich daran zu beteiligen. Z.B. Kindergarten, Schule, Werkstätten, berufliche Bildung, ambulante Arbeitsangebote, Wohnen und Betreutes Wohnen, Offene Hilfen, unterstützen und helfen, z.B. beim persönlichen Budget.
 - 2.3 die Interessen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen und Betreuer gegenüber Bund, Land, Kommunen und der Gesellschaft wahrzunehmen.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Jugendpflege. Bei Gründung und Errichtung eines Jugendverbandes der Lebenshilfe steht diesem das Recht auf eigene Gestaltung seiner Jugendarbeit zu.
 - (4) Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit fördern und dies selbst vorleben.

- (5) Der Verein will auf die Gesellschaft einwirken, dass sie Verständnis für die behinderten Menschen und ihre Familien hat, die Teilhabe der behinderten Menschen an der Gesellschaft bejaht und fördert.
- (6) Außerdem will der Verein bei der Erziehung, Betreuung und Versorgung von behinderten und nicht behinderten Kindern im Vorschulalter und Schülern mitwirken, diese fördern und unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern des Vorstandes wird eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) Sonstige Zuwendungen
- e) Erträge aus dem Vereinsvermögen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Erfolgt innerhalb angemessener Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Ziffer 1 lit. d festzusetzenden jährlichen Mitgliedsbeitrag, der am 31.03. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig wird. Der Vorstand kann nach seinem billigen Ermessen Mitgliedern in besonderen, zu begründenden Fällen (z.B. in finanziellen Notsituationen) zeitweise Beitragsfreiheit oder -reduzierung gewähren oder Beitragszahlungen stunden.

- (4) Der Vorstand kann verdienten Vereinsmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (zu richten an die Geschäftsstelle des Vorstands). Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes - Rückschein – bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Berufung gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- (5) In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres. Wer ausscheidet, hat kein Recht gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Wahl des 1. Vorsitzenden des Vorstandes, seiner zwei Stellvertreter sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Wirtschaftsprüfers
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle zur Einsicht für alle Mitglieder aufzulegen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung seines persönlichen Stimmrechts kann es ein Mitglied seiner Familie (Eltern, Ehegatte und Kinder) schriftlich bevollmächtigen. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden (ausgenommen Vorstandswahlen und Satzungsänderungen). Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (7) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (ausgenommen Vorstandswahlen und Satzungsänderungen), beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand hat die ihm durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Für die Zwecke der täglichen Geschäftsführung kann er eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf höchstens vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ergibt sich zwischen dem Ende der Amtszeit, für die ein Vorstandsmitglied gewählt wurde, und der Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Wahl des betreffenden Vorstandsamts steht, eine zeitliche Lücke, so bleibt das betreffende Vorstandsmitglied übergangsweise noch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung stattgefunden hat.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied an seiner Stelle berufen (Kooptation). Ferner ist der Vorstand jederzeit zur Kooptation von Vorstandsmitgliedern berechtigt, um dadurch den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung Vorstandswahlen stehen, auf die gemäß § 9 Ziffer 1 höchstmögliche Zahl zu ergänzen.
- (5) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Das passive Wahlrecht von Vereinsmitgliedern, die hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins oder seiner Einrichtungen oder von Einrichtungen sind, an denen der Verein mit mehr als 25% der Stimmrechte beteiligt ist, ruht für die Dauer einer solchen hauptamtlichen Tätigkeit. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine solche hauptamtliche Tätigkeit, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins ebenso wie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Stiftung Lebenshilfe Pforzheim Enzkreis an. Alternativ kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen eine andere gemeinnützige, im Sinne des § 61 AO steuerbegünstigte Person als Anfallberechtigten bestimmen, sofern dabei - aufgrund einer zustimmenden Stellungnahme des zuständigen Finanzamts - sichergestellt ist, dass dieser Anfallberechtigte das ihm anfallende Vermögen für in § 2 dieser Satzung benannte Zwecke verwendet; die Zustimmung des Finanzamts ist Wirksamkeitsvoraussetzung für den Beschluss.